

Stellung des Wettrüstens, für eine allgemeine und vollständige Abrüstung sowie für die endgültige Beseitigung des Kolonialismus einzutreten (Art. 8). In Übereinstimmung mit dem —\*■ *Vierseitigen Abkommen* werden sie ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der BRD ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird (Art. 9). Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf einen der Vertragspartner werden sie dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Unterstützung leisten (Art. 10). Als Beitrag zur Festigung des Friedens und der Sicherheit messen sie ihrer Tätigkeit in der Organisation der Vereinten Nationen (Art. 11) sowie beiderseitigen Informationen und Konsultationen zur Gewährleistung eines abgestimmten Handelns im Interesse beider Staaten besondere Bedeutung bei (Art. 12). Der V. eröffnet für den Prozeß der weiteren Festigung des Bruderbundes und der Annäherung beider Staaten und Völker im Rahmen der sozialistischen Gemeinschaft eine neue Phase und weitreichende Perspektiven.

Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland: am 12. 8. 1970 in Moskau für die UdSSR vom Vorsitzenden des Ministerrates A. N. Kossygin und Außenminister A. A. Gromyko und für die BRD vom Bundeskanzler W. Brandt und Außenminister W. Scheel unterzeichnet. Damit fand ein Meinungsaustausch zwischen beiden Staaten über prinzipielle Fragen und den Austausch von Gewaltverzichtserklärungen seinen Abschluß,

der im Febr. 1967 begonnen hatte und wegen der revanchistischen Positionen der BRD-Regierung unter Kiesinger, insbesondere ihrer Weigerung, die territorialen und politischen Realitäten in Europa sowie die Unverletzlichkeit der europäischen Nachkriegsgrenzen anzuerkennen und die aggressive —\*■ *Alleinvertretungsanmaßung* gegenüber der DDR aufzugeben, bis dahin resultatlos geblieben war. Voraussetzungen für einen fruchtbringenden Meinungsaustausch entstanden 1969 mit der Bildung der SPD/FDP-Regierung, die eine realistischere Haltung einnahm, bestimmte Korrekturen am außenpolitischen Kurs der BRD vornahm, die Existenz zweier deutscher Staaten zur Kenntnis nahm und am 28. 11. 1969 den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen Unterzeichnete. Im Dez.

1969 begann in Moskau ein vorbereitender Meinungsaustausch. Im Verlauf zahlreicher Treffen zwischen Außenminister A. A. Gromyko und dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt E. Bahr konnte in prinzipiellen Fragen eine Annäherung erreicht werden. Am 27. 7.

1970 begannen offizielle Verhandlungen in Moskau. Sie endeten am 7. 8. 1970 mit der Paraphierung des V. Im Art. 1 drücken die Vertragspartner ihr Bestreben aus, „die Normalisierung der Lage in Europa und die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen allen europäischen Staaten zu fördern“, und heben hervor, „dabei von der in diesem Raum bestehenden wirklichen Lage“ auszugehen. Im Art. 2 übernehmen beide Seiten die Verpflichtung, „sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der europäischen und der internationalen Sicherheit von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten (zu) lassen“, ihre Streitfragen „ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen“ und sich in Fragen, „die die